

## Die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung (SPV) Grundlage unserer Teamarbeit

Liebe Eltern, liebe Patienten,

unsere Praxis arbeitet nach dem langjährig bewährten sozialpsychiatrischen Versorgungsmodell, welches dem kinderpsychiatrisch tätigen Arzt die so wichtige Zusammenarbeit mit nichtärztlichen Berufsgruppen (Psychologen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden) sowie betreuenden Institutionen (Schulen, Kindergärten, Heime, Jugendämter) ermöglicht und hierfür die Finanzierungsgrundlage bildet. Die Anstellung der in der Praxis tätigen nichtärztlichen Mitarbeiter ist nur auf dieser Basis möglich.

Seit dem 01.07.2009 steht die sozialpsychiatrische Versorgung den Versicherten aller gesetzlichen Krankenkassen uneingeschränkt zur Verfügung. Das ist ein großer Erfolg, da lange Zeit nur einige Krankenkassen zur Finanzierung der sozialpsychiatrischen Behandlung bereit waren und somit nur ein Teil unserer Patienten die komplexen Behandlungsangebote unserer Praxis nutzen konnte. Allerdings sind mit der Pauschalvergütung der sozialpsychiatrischen Behandlung einige Voraussetzungen verbunden, die wir Ihnen kurz erläutern möchten.

Zum einen wird die Behandlungspauschale durch die Krankenkassen nur dann gezahlt, wenn der Patient mindestens drei Behandlungskontakte pro Quartal mit dem Arzt und/oder dem nichtärztlichen Mitarbeiter hatte. Für den Fall, dass ein Patient nur einen oder zwei Kontakte im Quartal hatte, ist leider gar keine Kostenpauschale vorgesehen. Sicherlich haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall keine sozialpsychiatrische Behandlung anbieten können, da diese nicht angemessen finanziert werden kann.

Des Weiteren ist Voraussetzung für die Erstattung der Pauschale, dass mindestens zwei der Kontakte mit dem betroffenen Kind selbst stattfinden und nicht nur mit den Bezugspersonen. Dies ist in den meisten Fällen selbstverständlich, ist aber auch dann notwendig, wenn der wesentliche Bestandteil der Behandlung die Beratung der Eltern ist (z.B. bei sehr jungen Kindern oder behandlungsunwilligen Kindern und Jugendlichen). Voraussetzung für die sozialpsychiatrische Behandlung ist also, dass das betroffene Kind mindestens 2x im Quartal auch zu Vormittagsterminen in der Praxis vorgestellt wird.

Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Doppelbehandlungen verlangen die Krankenkassen außerdem einen Nachweis darüber, dass das betreffende Kind nicht parallel zur Behandlung in unserer Praxis eine Behandlung im SPZ, einer psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) oder einer anderen SPV Praxis erhält. Dies bitten wir Sie durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, da andernfalls die Krankenkassen die Erstattung der Pauschale für unsere Arbeit verweigern können.

Sollten Sie noch Fragen zu dieser Thematik haben, stehen wir Ihnen natürlich gern zu einem Gespräch zur Verfügung.

Ihre Praxis Palstek

---

**Ich habe dies zur Kenntnis genommen, Ort, Datum**